

SATZUNG

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege für die Gemeinde Steinfeld vom.....14. Nov. 2001

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153 - BS 2020 - 1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die nichtöffentlichen Feld- und Waldwege der Gemeinde. Die Gemeinde stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage 1).

§ 2 Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

§ 3 Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4 Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußwege ist zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beeinträchtigungen ergeben.
- (2) Die Benutzung als Rad- oder Reitweg ist nur auf den dafür ausgewiesenen Wegen zulässig.
- (3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsmäßigen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig und vor dem Befahren der Wege bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern zu beantragen. Die Gemeinde kann bei

einer außerordentlichen Wegebenutzung den Abschluss eines Wegemitbenutzungsvertrages nach Anlage 2 fordern.

- (4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (5) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Gemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zu geben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wegen Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verschmutzung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeinde kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8 Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt und
 5. wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11 Beiträge

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege werden aufgrund des § 11 Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 27. Juni 1966 außer Kraft.

Steinfeld, 14. Nov. 2001




Ortsbürgermeister

Anlagen:
Gemarkungskarte
Wegemitbenutzungsvertrag

Hinweis **zu Anlage 1**

Die in § 1 der vorstehenden Satzung als Anlage 1 bezeichnete Karte mit den farbigen Darstellungen der Feld- und Waldwege liegt an 7 Werktagen in der Zeit vom 22. Nov. 2001 bis 30. Nov. 2001 in der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern, Königstraße 61, Zimmer 204, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Wegemitbenutzungsvertrag

Zwischen der Gemeinde
vertreten durch

und dem Gestattungsnehmer

wird folgender Wegemitbenutzungsvertrag abgeschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

1.1 Zur Mitbenutzung berechtigter Personenkreis:

1.2 Umfang der Wegemitbenutzung (Wegestrecken):

1.3 Art der Wegemitbenutzung (Fahrzeugarten etc.):

1.4 Zweck der Wegemitbenutzung:

1.5 Beschränkung der Wegemitbenutzung:

2. Benutzungsregelung

2.1

Die Satzung der Gemeinde/Stadt über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom _____ in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Vertrag nicht ausdrücklich abweichende Bestimmungen enthält. Der Gestattungsnehmer und die zur Wegemitbenutzung berechtigten Personen sind verpflichtet, die Wegemitbenutzung so durchzuführen, dass die berechnete Wegemitbenutzung durch Dritte nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

3. Außerordentliche Wegemitbenutzung

3.1

Die Bestimmungen nach Tz. 3.2 bis 3.5 gelten für Wegemitbenutzungen, die über die Wegebelastbarkeit hinausgehen und/oder besondere Schäden an den Wegen erwarten lassen.

3.2

Zur Beweisführung über die Wegeschäden ist vor der außerordentlichen Wegemitbenutzung eine gemeinsame Begehung der betroffenen Wege durch Vertreter der Gemeinde und des Gestattungsnehmers durchzuführen. Der Wegezustand ist in einem gemeinsamen rechtsverbindlichen zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten.

3.3

Unmittelbar nach Beendigung der außerordentlichen Wegemitbenutzung hat eine gemeinsame Abnahme der mitbenutzten Wege durch die Gemeinde und den Gestattungsnehmer zu erfolgen. In einem Wegezustandsprotokoll nach Tz. 3.2 sind alle von dem Erstprotokoll abweichenden Wegezustandsbilder festzuhalten. Erstrecken sich die außerordentlichen Wegemitbenutzungen über einen längeren Zeitraum, so ist der jeweilige Wegezustand in Abständen von jeweils Monaten nach dem Erstprotokoll durch eine gemeinsame Zwischenabnahme der mitbenutzten Wege in einem Wegezustandsprotokoll nach Tz. 3.2 festzuhalten.

3.4

Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die durch die außerordentliche Wegemitbenutzung entstandenen Wegeschäden innerhalb einer Frist von Wochen nach der Schadensfeststellung in dem Zwischen- oder Endabnahmeprotokoll zu beseitigen. Kommt der Gestattungsnehmer der Schadensbeseitigung nicht fristgerecht nach, so ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, der Gemeinde die ihr für die Beseitigung der Schäden entstehenden Kosten zu erstatten.

3.5

Beruft sich der Gestattungsnehmer im Hinblick auf seine Schadensbeseitigungspflicht oder Kostenerstattungspflicht nach Tz. 3.4 darauf, dass die Schäden durch Dritte verursacht worden seien, so fällt dem Gestattungsnehmer hierfür die volle Beweislast zu.

4. Haftung und Schadensersatz

4.1

Schäden, die durch die vertragliche Wegemitbenutzung an den Wegen oder an dem Gemeindevermögen sowie Dritten entstehen, sind vom Gestattungsnehmer zu ersetzen. Die Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen für alle Schäden, die dem Gestattungsnehmer oder den aufgrund dieses Vertrages zur

Wegemitbenutzung Berechtigten durch die Wegemitbenutzung entstehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an den Wegen, die durch Naturereignisse oder durch die Wegebenutzung durch Dritte entstehen.

5. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

5.1

Der Vertrag beginnt am _____ und endet mit dem _____

5.2

Der Gestattungsnehmer kann den Vertrag jederzeit zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit vierteljährlicher Frist kündigen. Die Gemeinde kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn

a) die festgesetzten Zahltermine für das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht eingehalten werden,

b) bei Verletzung einer Vertragsbestimmung die mittels eingeschriebenen Briefes ergehende Aufforderung der Gemeinde zum vertragsgerechten Verhalten seitens des Gestattungsnehmers unbeachtet bleibt,

c) der Weg für eine von der Gemeinde nicht zu vertretende Flächeninanspruchnahme benötigt wird, welche die Durchführung eines Enteignungsverfahrens rechtfertigen würde,

d) gesetzliche Vorschriften einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses entgegenstehen würden.

5.3

Der Gestattungsnehmer erkennt ausdrücklich an, dass aus dem vorstehenden Wegemitbenutzungsvertrag kein Rechtsanspruch auf eine Wegemitbenutzung für sich und seine Rechtsnachfolger hergeleitet werden kann.

6. Vertragsjahr, Vertragsentgelt und Bezahlung

6.1

Vertragsjahr ist das Kalenderjahr. Bei einer Vertragsbeendigung während des Jahres ist das Jahresentgelt in voller Höhe zu entrichten.

6.2

Als Benutzungsentgelt je Jahr wird vereinbart:
(Die Angaben in EURO gelten ab 01.01.2002)

DM/EURO

6.3

Das Benutzungsentgelt ist im Voraus bis zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und porto- und bestellgeldfrei an die _____ kasse in _____ zu zahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind von dem Gestattungsnehmer Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz (Diskontsatzersatz gemäß § 1 Überleitungsgesetz) der Europäischen Zentralbank

zu zahlen.

6.4

Vertragsänderungen sowie zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(Ort)

(Datum)

Für die Gemeinde:

Für den Gestattungsnehmer:

(Unterschrift, Amtsbezeichnung, Dienstsiegel)

